Betriebssatzung des Landkreises Cochem-Zell für die Bereiche Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Nahwärmeversorgung, Klima & Energie und Wirtschaft & Innovation

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (GVBL S. 373), in seiner Sitzung am 19.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Einrichtungen

(1) Die Wasserversorgung des Landkreises Cochem-Zell, die Abfallwirtschaft, die Nahwärmeversorgung, die Bereiche Erneuerbare Energien und Klimaschutz sowie die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Kreisentwicklung des Landkreises Cochem-Zell werden jeweils selbstständig und wirtschaftlich voneinander getrennt als Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Zweck des Eigenbetriebes Wasserversorgung ist die Wasserversorgung und Zweck des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft ist die dem Landkreis als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegende Abfallentsorgung (§ 3 LAbfWAG). Zweck des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung ist die Versorgung von Grundstücken innerhalb eines durch Beschluss der jeweiligen Ortsgemeinden festgelegten Versorgungsbereiches mit Wärme, soweit diese Ortsgemeinde die Aufgabe der Nahwärmeversorgung auf den Landkreis Cochem-Zell übertragen hat. Zweck des Eigenbetriebes Klima & Energie ist die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis Cochem-Zell; außerdem werden ihm die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde übertragen. Zweck des Eigenbetriebs Wirtschaft & Innovation ist die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Kreisentwicklung. Die Eigenbetriebe können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
(3) Die Eigenbetriebe können auf der Ebene des Landkreises Aufgaben wirtschaftlicher Unternehmen und nichtwirtschaftlicher Unternehmen der Daseinsvorsorge übernehmen. Weiterhin können sich die Eigenbetriebe auf der Ebene des Landkreises an wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge beteiligen.
(4) Die Eigenbetriebe verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name der Einrichtung

Die Einrichtungen führen die Bezeichnungen „Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung“, „Kreiswerke Cochem-Zell - Abfallwirtschaft“ und „Kreiswerke Cochem-Zell - Nahwärmeversorgung“, Kreiswerke Cochem-Zell – Klima & Energie“ und „Kreiswerke Cochem-Zell – Wirtschaft & Innovation“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt für den Bereich der Wasserversorgung 6.000.000 EUR und für den Bereich der Abfallwirtschaft 111.000 EUR, für den Bereich der Nahwärmeversorgung 500.000 EUR, für den Bereich Erneuerbare Energien und Klimaschutz 80.000 EUR und für den Bereich Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung 80.000 EUR.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere
1. die Feststellung und Änderung des jeweiligen Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des jeweiligen geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse und die jeweilige Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung der Kreiswerke Cochem-Zell,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Kreises erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen, Betriebssatzung für die Kreiswerke Cochem-Zell, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Nahwärmeversorgung, Klima & Energie und Wirtschaft & Innovation,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung, Abfallwirtschaft und Nahwärmeversorgung,
8. die mittel- und langfristigen Planungen der Wasserversorgung,
9. die mittel- und langfristigen Planungen der Nahwärmeversorgung,
10. die mittel- und langfristigen Planungen des Eigenbetriebes Klima & Energie,
11. die mittel- und langfristigen Planungen des Eigenbetriebes Wirtschaft & Innovation,
12. Abfallwirtschaftskonzepte,
13. die Übernahme von Aufgaben und Beteiligungen an anderen Unternehmen.

§ 5 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere
1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages,
2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahn gegen ihren Willen,
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.

§ 6 Werkausschuss

(1) Der Kreistag wählt für die Kreiswerke einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Werkausschuss. Die Zahl der Kreistagsmitglieder soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder betragen. Für Eigenbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigte sind zusätzlich 5 Beschäftigtenvertreter in den Werkausschuss zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, aus deren Gebiet Ortsgemeinden unmittelbar vom Kreiswasserwerk versorgt werden, nehmen an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht gewählte Mitglieder des Werkausschusses sind.
(3) Die Landrätin führt den Vorsitz im Werkausschuss.
(4) Die Leitung der Kreiswerke nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 7 Aufgaben des Werkausschusses

1) Der Werkausschuss berät die die Eigenbetriebe betreffenden Beschlüsse des Kreisausschusses und Kreistages vor. Der Ausschuss ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe zu unterrichten.
(2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Nahwärmeversorgung, Klima & Energie und Wirtschaft & Innovation fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach §§ 4 und 5 der Kreistag bzw. Kreisausschuss zuständig sind oder die nicht zum Aufgabenbereich der Landrätin oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigAnVO im Einzelfall bis zu 5.000 EUR, bei Pflichtausgaben bis zu 100.000 EUR und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 100.000 EUR nicht überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife des Versorgungsbetriebes handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses und die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Kreistag zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art.

§ 8 Landrätin

(1) Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Eigenbetriebe sowie Dienstvorgesetzte der Werkleitung.
(2) Die Landrätin kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
(3) Die Landrätin hat vor Eilentscheidungen nach § 43 LKO, die die Eigenbetriebe betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 9 Werkleitung

(1) Die Landrätin bestellt mit Zustimmung des Kreistages eine Werkleitung für die Kreiswerke. Die Werkleitung der Kreiswerke Cochem-Zell besteht aus zwei Mitgliedern, denen jeweils ein Geschäftsbereich eigenverantwortlich zugeordnet wird. Zudem bestimmt sie für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine Leitung für die Abfallentsorgung, die der Werkleitung des zugeordneten Geschäftsbereiches unterstellt ist.
(2) Die Werkleitung leitet die Eigenbetriebe aufgrund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Werkausschusses sowie auf Weisungen der Landrätin nach § 8 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidung der Landrätin in Angelegenheiten der Eigenbetriebe. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung der nach der Geschäftsverteilung jeweils zugeordneten Bereiche; dazu gehören
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt, wenn der Leistungsbeauftragung eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung oder eine Preisanfrage bei mindestens zwei Anbietern vorausgegangen ist oder der Vertragsabschluss nicht ohne Nachteile für den jeweiligen Eigenbetrieb bis zur nächsten Sitzung des Werkausschusses aufgeschoben werden kann,
7. die Stundung von Forderungen bis 5.000 EUR,
8. die Niederschlagung von Forderungen bis 5.000 EUR,
9. der Erlass von Forderungen bis 1.000 EUR,
10.die Beschäftigung von Aushilfspersonal bis zu 49 Arbeitstagen,
11.die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bis 20.000 Euro.
(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Eigenbetriebe verantwortlich. Sie hat der Landrätin den Entwurf der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und sie im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht nach § 9 Abs.4 zum 30.06. oder 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. oder 30.09. ist auch der jeweilige Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.
(4) Die Werkleitung hat die Landrätin über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe rechtzeitig zu unterrichten.
(5) Soweit erforderlich, werden aus dem Kreis der Bediensteten der Eigenbetriebe von der Landrätin, mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit der Werkleitung, Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Diese vertreten die Werkleitung in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet.

§ 10 Vertretung der Eigenbetriebe

(1) Die jeweilige Werkleitung vertritt die Eigenbetriebe ihres Geschäftsbereiches gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Die jeweilige Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des jeweiligen Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
(3) Die Landrätin macht den Kreis der für die Eigenbetriebe Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht und die neben der zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung öffentlich bekannt.

§ 11 Bedienstete der Eigenbetriebe

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten der Eigenbetriebe vor, die als Teil der Wirtschaftspläne der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die bei den Eigenbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht der Eigenbetriebe nachrichtlich angegeben.
(2) Die Landrätin entscheidet als Dienstvorgesetzte über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der

Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Eigenbetriebe ist das Kalenderjahr.
(2) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind vor Beginn des Jahres über die Landrätin nach Beratung im Werkausschuss und Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.
(3) Die Kassenführung für die Eigenbetriebe der Kreiswerke Cochem-Zell wird vollständig durch die Kreiskasse Cochem-Zell wahrgenommen.

§ 13 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat jeweils den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 14 Leistungsaustausch

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Eigenbetriebe an den Kreis oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
(2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung für die Kreiswerke Cochem-Zell vom 19.12.2025 tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Cochem, den 07.01.2026

Anke Beilstein
Landrätin

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.